



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**
vom 29.04.2024

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Asylbewerber waren im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 in Bayern gemeldet? | 4 |
| 1.2 | Mit welchem rechtlichen Status waren diese Asylbewerber gemeldet (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl in Jahresscheiben)? | 4 |
| 2.1 | Welche staatliche Ebene ist zuständig, Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung zu stellen? | 5 |
| 2.2 | Aufgrund welcher weiteren Rechtsgrundlage ist diese staatliche Ebene zuständig (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Regierung, Landkreis und kreisfreier Gemeinde)? | 5 |
| 3.1 | Wie viele Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wurden Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 in Bayern zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl, Regierung und örtlichem Träger in Jahresscheiben)? | 5 |
| 3.2 | Wie viele Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG wurden Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG und in vergleichbaren dezentralen Einrichtungen im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 in Bayern zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl und örtlichem Träger in Jahresscheiben)? | 5 |
| 3.3 | Wie hoch waren die gezahlten Aufwandsentschädigungen nach § 5 Abs. 2 AsylbLG im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl, Regierung und örtlichem Träger in Jahresscheiben)? | 6 |
| 4.1 | Wie stellt sich die interne Kommunikation zwischen der Regierung und den örtlichen Trägern im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) dar für den Fall, dass örtliche Träger im Benehmen mit der Regierung Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichten wollen? | 6 |

4.2	In wie vielen Fällen im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 lehnten arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Asylbewerber in Bayern die ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten unbegründet ab (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl, Regierung und örtlichem Träger in Jahresscheiben)?	6
4.3	In wie vielen Fällen im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 führte die unbegründete Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten durch arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Asylbewerber in Bayern dazu, dass diese nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG nur noch Ansprüche auf Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG erhielten (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl, Regierung und örtlichem Träger in Jahresscheiben)?	6
5.1	Existieren laut Kenntnis der Staatsregierung Abseits des § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG Möglichkeiten, Asylbewerber, welche die ihnen zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten unbegründet ablehnen, zu sanktionieren?	6
5.2	Falls ja, welche Möglichkeiten existieren für die jeweilige Stelle?	6
5.3	Wie oft wurde von dieser Möglichkeit im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 Gebrauch gemacht?	7
6.1	Welche Zuständigkeiten haben jeweils die Regierungen der Bezirke, die Kreise und Gemeinden einerseits sowie die privatwirtschaftlichen Einrichtungsbetreiber andererseits in Bezug auf § 5 AsylbLG?	7
6.2	Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung seitens der Bezirksregierungen oder der örtlichen Träger, privatwirtschaftliche Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG zu verpflichten?	7
6.3	Auf welcher Grundlage könnten nach Kenntnis der Staatsregierung die Bezirksregierungen oder die örtlichen Träger privatwirtschaftliche Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen sanktionieren, welche die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG nicht umsetzen?	7
7.1	Beinhalten die notwendigen Kosten nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG), welche den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden erstattet werden, auch Personalkosten von Mitarbeitern in den Kommunen, die mit der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG befasst sind?	7
7.2	Falls nein, warum nicht?	7
8.1	Existieren abseits der „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber“ des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.08.2020 und der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes Richtlinien oder Leitlinien, auf deren Grundlage die Bezirksregierungen und die örtlichen Träger das Asylbewerberleistungsgesetz ausführen sollen?	8

8.2	Falls ja, welche?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 30.05.2024

1.1 Wie viele Asylbewerber waren im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 in Bayern gemeldet?

1.2 Mit welchem rechtlichen Status waren diese Asylbewerber gemeldet (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl in Jahresscheiben)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der in Asylunterkünften untergebrachten leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie der jeweilige Status zum Stichtag 31.12. der gefragten Jahre stellt sich lt. dem integrierten Migrantensverwaltungssystem (iMVS) wie in nachfolgender Übersicht abgebildet dar.

Status	Anzahl 31.12.2019	Anzahl 31.12.2020	Anzahl 31.12.2021	Anzahl 31.12.2022	Anzahl 31.12.2023
Anzahl der in Asylunterkünften untergebrachten und leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG	54 447	49 705	53 112	64 739	81 009
10 – Asylbewerber (formeller Asylantrag gemäß §§ 14, 14a Asylgesetz [AsylG] beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] gestellt)	40 077	32 384	33 423	38 033	57 133
15 – Ausländer ohne Asylgesuch, § 15a Aufenthaltsgesetz [AufenthG]	11	9	7	39	19
21 – abgelehnt ohne Duldung	2 900	4 029	3 579	3 502	3 877
22 – abgelehnt Ausreisefrist Grenzüberttrittsbescheinigung (GÜB)	316	256	170	115	66
30 – Ausländer ohne formellen Asylantrag gemäß §§ 14, 14a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte	1 763	1 675	4 321	11 495	10 125
32 – Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis – § 23 Abs. 1, § 24 (wegen Krieges im Heimatland), § 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 AufenthG und die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	96	94	83	90	74
34 – Aufenthaltserlaubnis § 104a AufenthG	6	3	2	1	1
41 – Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	9 278	11 255	11 525	11 464	9 714
99 – kurzfristiger Status für Sonderaufnahme	0	0	2	0	0

2.1 Welche staatliche Ebene ist zuständig, Arbeitsgelegenheiten nach §5 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung zu stellen?

2.2 Aufgrund welcher weiteren Rechtsgrundlage ist diese staatliche Ebene zuständig (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Regierung, Landkreis und kreisfreier Gemeinde)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Je nach Einsatzort sind dies die Regierungen oder die örtlichen Träger nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl).

3.1 Wie viele Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wurden Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen nach §44 Asylgesetz (AsylG) im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 in Bayern zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl, Regierung und örtlichem Träger in Jahresscheiben)?

3.2 Wie viele Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG wurden Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG und in vergleichbaren dezentralen Einrichtungen im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 in Bayern zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl und örtlichem Träger in Jahresscheiben)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der im jeweiligen Jahr neu geschaffenen Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 Abs. 1 AsylbLG kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Für eine detailliertere Darstellung liegen keine Daten in statistisch auswertbarer Form vor.

Regierungsbezirk/Jahr	Summe Bayern	Oberbayern	Schwaben	Niederbayern	Oberpfalz	Mittelfranken	Oberfranken	Unterfranken
2019	rd. 1020	rd. 470	rd. 50	rd. 140	rd. 45	rd. 85	rd. 70	rd. 160
2020	rd. 615	rd. 290	rd. 30	rd. 50	rd. 40	rd. 35	rd. 50	rd. 120
2021	rd. 620	rd. 340	rd. 20	rd. 20	rd. 35	rd. 45	rd. 30	rd. 130
2022	rd. 270	rd. 125	0	rd. 2	rd. 25	rd. 60	rd. 20	rd. 40
2023	rd. 860	rd. 540	rd. 25	rd. 110	rd. 40	rd. 60	rd. 20	rd. 60

3.3 Wie hoch waren die gezahlten Aufwandsentschädigungen nach § 5 Abs. 2 AsylbLG im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl, Regierung und örtlichem Träger in Jahresscheiben)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Datenerhebungen vor. Die Ausgaben finden sich in den jährlichen statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen“ des Landesamts für Statistik.

4.1 Wie stellt sich die interne Kommunikation zwischen der Regierung und den örtlichen Trägern im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) dar für den Fall, dass örtliche Träger im Benehmen mit der Regierung Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichten wollen?

Die Kommunikation erfolgt einzelfallbezogen.

4.2 In wie vielen Fällen im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 lehnten arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Asylbewerber in Bayern die ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten unbegründet ab (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl, Regierung und örtlichem Träger in Jahresscheiben)?

4.3 In wie vielen Fällen im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 führte die unbegründete Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten durch arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Asylbewerber in Bayern dazu, dass diese nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG nur noch Ansprüche auf Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG erhielten (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl, Regierung und örtlichem Träger in Jahresscheiben)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit vertretbarem Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit erhoben werden.

5.1 Existieren laut Kenntnis der Staatsregierung Abseits des § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG Möglichkeiten, Asylbewerber, welche die ihnen zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten unbegründet ablehnen, zu sanktionieren?

Nein.

5.2 Falls ja, welche Möglichkeiten existieren für die jeweilige Stelle?

Entfällt.

5.3 Wie oft wurde von dieser Möglichkeit im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 Gebrauch gemacht?

Entfällt.

6.1 Welche Zuständigkeiten haben jeweils die Regierungen der Bezirke, die Kreise und Gemeinden einerseits sowie die privatwirtschaftlichen Einrichtungsbetreiber andererseits in Bezug auf § 5 AsylbLG?

Siehe Antwort auf die Fragen 2.1 und 2.2.

6.2 Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung seitens der Bezirksregierungen oder der örtlichen Träger, privatwirtschaftliche Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG zu verpflichten?

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Aufnahmegesetz (AufnG) ist Träger der Aufnahmeeinrichtungen der Freistaat Bayern. Die Regierungen errichten und betreiben die Aufnahmeeinrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 AufnG.

6.3 Auf welcher Grundlage könnten nach Kenntnis der Staatsregierung die Bezirksregierungen oder die örtlichen Träger privatwirtschaftliche Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen sanktionieren, welche die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG nicht umsetzen?

Entfällt.

7.1 Beinhalteten die notwendigen Kosten nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG), welche den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden erstattet werden, auch Personalkosten von Mitarbeitern in den Kommunen, die mit der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG befasst sind?

Nein. Die den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz entstehenden sächlichen und persönlichen Verwaltungskosten werden pauschal über Art. 7 Finanzausgleichsgesetz (FAG) abgegolten.

7.2 Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort auf Frage 7.1 wird verwiesen.

- 8.1 Existieren abseits der „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber“ des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.08.2020 und der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes Richtlinien oder Leitlinien, auf deren Grundlage die Bezirksregierungen und die örtlichen Träger das Asylbewerberleistungsgesetz ausführen sollen?**

Ja.

- 8.2 Falls ja, welche?**

Es wurde ein Leitfaden für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG für Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern veröffentlicht, welcher für alle Interessierten unter www.innenministerium.bayern.de¹ abgerufen werden kann.

1 www.innenministerium.bayern.de/mui/asylsozialpolitik/index.php

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.